

**11. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000  
vom 4. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 (AB Uni 2000/12), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsordnung vom 05.05.2010 (AB Uni 2010/10, S. 757 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird um folgende Sätze 2 bis 5 ergänzt:

„Die Abfassung der Dissertation in kumulativer Form bedarf des schriftlich erklärten Einverständnisses der Erstgutachterin/des Erstgutachters. In diesem Fall besteht die Arbeit aus mindestens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden Publikationen, von denen mindestens zwei von wissenschaftlichen Zeitschriften mit peerreview-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten in der kumulativen Dissertation kenntlich gemacht werden. Die kumulative Dissertation muss eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Promotionsausschuss besteht aus vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden, die/der möglichst im Promotionsstudiengang eingeschrieben ist.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss gewählt.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung wählt der Promotionsausschuss aus der Mitte der ihm angehörenden Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.“

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2011 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten mit Wirkung vom 02.02.2011.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 30. Januar 2013.

Münster, den 4. Juni 2013

Die Rektorin  
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. Juni 2013

Die Rektorin  
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig